

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Gandersum, Neermoor, Oldersum, Rorichum, Terborg, Tergast, Veenhusen und Warsingsfehn (Landkreis Leer) sowie den Gemeinden Boekzetelerfehn, Hatshausen und Jheringsfehn (Landkreis Aurich)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinden

Gandersum	vom 24. November 1972
Neermoor	vom 28. November 1972
Oldersum	vom 28. November 1972
Rorichum	vom 29. November 1972
Terborg	vom 27. November 1972
Tergast	vom 20. November 1972
Veenhusen	vom 27. November 1972
Warsingsfehn	vom 27. November 1972
Boekzetelerfehn	vom 27. November 1972
Hatshausen	vom 28. November 1972 und
Jheringsfehn	vom 27. November 1972

wird gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Gandersum, Neermoor, Oldersum, Rorichum, Terborg, Tergast, Veenhusen, Warsingsfehn (Landkreis Leer), Boekzetelerfehn, Hatshausen und Jheringsfehn (Landkreis Aurich) schließen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Moormerland" zusammen.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neu gebildete Gemeinde Moormerland ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 aufgeführten bisherigen Gemeinden.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Zweckverbände, die sich auf den Bereich der neu gebildeten Gemeinde Moormerland beschränken, werden aufgelöst. Die Aufgaben übernimmt die neu gebildete Gemeinde Moormerland. Soweit Zweckverbände vorhanden sind, die über den Bereich der neu gebildeten Gemeinde Moormerland hinausgehen, tritt die neu gebildete Gemeinde Moormerland in die Rechtsstellung der weggefallenen Verbandsglieder des neuen Gemeindebereiches ein.

§ 4 Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31.12. 1974, bestehen.

Hinsichtlich der Realsteuerhebesätze wird folgende Regelung getroffen:

a) Für das Rechnungsjahr 1973 werden die unterschiedlichen Realsteuerhebesätze aus Gründen der

Verwaltungsvereinfachung unverändert beibehalten.

b) Die Relation der unterschiedlichen Hebesätze der Grundsteuer A wird ab Rechnungsjahr 1974 auf

der Grundlage der Hebesätze der beteiligten Gemeinden Veenhusen und Warsingsfehn in einer

Anpassungszeit von 3 Jahren abgebaut, und zwar:

Der punktemäßige Unterschied wird

1. in der Gemeinde Neermoor im Rechnungsjahr 1974 voll,
2. in den Gemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast im Rechnungsjahr 1974 bis auf maximal 60 Punkte, im Rechnungsjahr 1975 bis auf maximal 30 Punkte und im Rechnungsjahr 1976 voll,
3. in den Gemeinden Boekzetelerfehn und Hatshausen im Rechnungsjahr 1974 bis auf 30 Punkte, im Rechnungsjahr 1975 bis auf 15 Punkte und im Rechnungsjahr 1976 voll,
4. in der Gemeinde Jheringsfehn in Rechnungsjahr 1974 bis auf 15 Punkte, im Rechnungsjahr 1975 bis auf 5 Punkte und im Rechnungsjahr 1976 voll abgebaut.

Die Ergebnisse ergeben sich für die einzelnen Gemeinden aus der anliegenden Übersicht, die Bestandteil des Gebietsänderungsvertrages ist.

Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Gemeinde Moormerland in Kraft. Im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne sind von der neuen Gemeinde zügig weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen.

§ 5 Ortsräte

(1) In der neuen Hauptsatzung ist festzulegen, dass Ortsräte gemäß § 55 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den Gemeinden

Neermoor	mit 5 Mitgliedern
Oldersum	mit 7 Mitgliedern
Tergast	mit 3 Mitgliedern
Veenhusen	mit 7 Mitgliedern
Warsingsfehn	mit 5 Mitgliedern
Boekzetelerfehn	mit 3 Mitgliedern
Hatshausen	mit 5 Mitgliedern und
Jheringsfehn	mit 5 Mitgliedern

gebildet und mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- a) Die Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- b) die Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter a genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgelegt sind,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit das durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist,
- d) die Benennung von Schiedsmännern, ehrenamtlichen Standesbeamten sowie von Schöffen und Geschworenen.

In den folgenden Angelegenheiten wird den Ortsräten ein Anhörungsrecht gegeben:

- a) die Änderung der Grenzen der Ortschaft,
- b) die Benennung von Straßen und Plätzen,
- c) die Bestellung des Leiters einer Verwaltungsstelle für die Ortschaft,
- d) die Bestellung des Ortsbrandmeisters,
- e) die Betreuung der freiwilligen Feuerwehren,
- f) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die der Ortsrat zur Verfügung gestellt werden,

ferner in folgenden Angelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind:

- g) die Aufstellung von Bauleitplänen und der Erlass von Veränderungssperren gemäß § 14 BBauG,
- h) die Planung von Volksschulen,
- i) die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- j) die Veranstaltung von Märkten aller Art,
- k) die Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen,
- l) die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
- m) die Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u. a.
- n) die Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge),
- o) die Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
- p) die Verwendung der Erträge von Stiftungen,
- q) der Ausbau von Wegen und Entwässerungsgräben.

- (2) In den Gemeinden Gandersum, Rorichum und Terborg werden Ortsvorsteher gemäß § 55 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung berufen.

§ 6

Ortsteilbezeichnungen

Die bisherigen Gemeinden führen neben dem Namen der Gemeinde Moormerland ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung weiter

§ 7 Übernahme des Personals

Die hauptamtlich Bediensteten der Gemeinden sind entsprechend ihrem bisherigen Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes von der neuen Gemeinde Moormerland zu übernehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Übernahme von Zeitbeamten. Hier finden die besonderen beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Übergangsregelungen

Bis zum Zusammentritt des neu zu wählenden Rates der Gemeinde Moormerland gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Die Befugnisse des Rates werden von einem Interimsrat wahrgenommen.

Nach den gemäß § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Nieders. Landesverwaltungsamt aufgrund der Fortschreibung von 30. 6. 1971 ermittelten Einwohnerzahlen ins Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entfällt auf je angefangene 508 Einwohner 1 Vertreter im Interimsrat. Demnach setzt sich der Interimsrat zusammen aus:

- 1 Vertreter(n) der Gemeinde Gandersum
- 7 Vertreter(n) der Gemeinde Neermoor
- 4 Vertreter(n) der Gemeinde Oldersum
- 1 Vertreter(n) der Gemeinde Rorichum
- 1 Vertreter(n) der Gemeinde Terborg
- 2 Vertreter(n) der Gemeinde Tergast
- 6 Vertreter(n) der Gemeinde Veenhusen
- 9 Vertreter(n) der Gemeinde Warsingsfehn
- 2 Vertreter(n) der Gemeinde Boekzetelerfehn
- 2 Vertreter(n) der Gemeinde Hatshausen
- 5 Vertreter(n) der Gemeinde Jheringsfehn

- (2) Der Interimsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter entsprechend den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (3) Die Räte der bisherigen Gemeinden - mit Ausnahme der Gemeinden Gandersum, Rorichum und Terborg - bleiben unter Beachtung der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung bis zur Wahl des Rates der Gemeinde Moormerland unter dem Vorsitz des Bürgermeisters als Ortsräte bestehen.
- (4) In den Gemeinden Gandersum, Rorichum und Terborg nehmen bis zur Wahl des Rates der Gemeinde Moormerland die Bürgermeister die Aufgaben eines Ortsvorstehers gemäß § 55 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung wahr.

§ 9 Interimsverwaltungsausschuss

Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses werden von einem Interimsverwaltungsausschuss wahrgenommen, der entsprechend den §§ 56 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung gebildet wird.

§ 10 Interimgemeindedirektor

Bis zur Neuwahl eines Gemeindedirektors werden die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten von Gemeindedirektor Boekhoff, Warsingsfehn, wahrgenommen.

§ 11

Wird Neermoor Verwaltungssitz, werden Sprechtage der Verwaltung in Jheringsfehn abgehalten.

Wird Warsingsfehn Verwaltungssitz, werden Sprechtage der Verwaltung in Oldersum abgehalten.

Die Sprechtage werden nach Bedarf, mindestens jedoch an 2 Tagen wöchentlich, abgehalten.

§ 12

- (1) Die Gemeinde Moormerland übernimmt ihre Aufgaben, sobald die Stelle des Gemeindedirektors besetzt ist. Bis dahin führen die bisherigen Gemeinden und bestehende Zweckverbände die Geschäfte im Auftrage des Interims-Gemeindedirektors weiter. Hiervon werden die Amtsgeschäfte des Standesbeamten nicht berührt.
- (2) Die Kassenverwalter führen die Kassengeschäfte bis zur Übernahme durch die Gemeindekasse, längstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages, weiter.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden bis zur Obergabe in bisheriger Höhe weitergezahlt.

§ 13 Änderung des Vertrages

Die Bestimmungen dieses Vertrages können aus besonderen Gründen vom Rat der Gemeinde Moormerland mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl geändert werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirkt nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

§ 14
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Gandersum, den 30. November 1972
Gemeinde Gandersum

gez. stellvertr. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Neermoor, den 30. November 1972
Gemeinde Neermoor

gez. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Oldersum, den 30. November 1972
Gemeinde Oldersum

gez. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Rorichum, den 30. November 1972
Gemeinde Rorichum

gez. stellv. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Terborg, den 30. November 1972
Gemeinde Terborg

gez. stellv. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Tergast, den 30. November 1972
Gemeinde Tergast

gez. stellv. Bürgermeister (L.S.) gez. Gemeindedirektor

Veenhusen, den 30. November 1972
Gemeinde Veenhusen

gez. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gemeindedirektor

Warsingsfehn, den 30. November 1972
Gemeinde Warsingsfehn

gez. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gemeindedirektor

Boekzetelerfehn, den 30. November 1972
Gemeinde Boekzetelerfehn

gez. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gemeindedirektor

Hatshausen, den 30. November 1972
Gemeinde Oldersum

gez. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gemeindedirektor

Jheringsfehn, den 30. November 1972
Gemeinde Jheringsfehn

gez. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Gemeindedirektor

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN AURICH

-106 2 VI 2 C -

Aurich, 08.12.1972

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321) den im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden in den Räumen Leer und Aschendorf-Hümmling zwischen den Gemeinden Gandersum, Neermoor, Oldersum, Rorichum, Terborg, Tergast, Veenhusen, Warsingsfehn, Boekzetelerfehn, Hatshausen und Jheringsfehn geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 30. November 1972.

(L.S.)

Im Auftrage

gez. Leitender Reg. Direktor